



Postanschrift: StA b. d. LG, Postfach 55 69, 65045 Wiesbaden

Geschäftszeichen **3344 Js 21529/08**

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11  
35477 Reiskirchen

Bearbeiter/in Tietz  
Durchwahl 792-231  
Fax 792-114  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum **25.06.2009**

## Das Ermittlungsverfahren

gegen POK Broers,  
KOK Lutz ,  
KOK`in Cofsky

wegen Verdacht der Freiheitsberaubung

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Nach dem Ermittlungsergebnis ist ein zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tat-verdacht, der eine Verurteilung der Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung im Amt oder anderer Straftaten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen müsste, nicht zu begründen.

Gemäß § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass hierzu bieten. Das ist der Fall, wenn nach Abschluss der Ermittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 50. Aufl. 2007, § 170 StPO Rz. 2 mit weiteren Nachweisen).

I. Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Anzeigerstatter wurde am 14.05.2006 gegen 4.30 Uhr von der Polizei in Gießen vorläufig nach § 127 StPO und § 32 Abs. 1 HSOG festgenommen, da er im Verdacht stand, eine Sachbeschädigung an der Ein-gangstür der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes in Gießen sowie Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien begangen zu haben.

Der gesondert verfolgte Richter Gotthardt stellte durch Beschluss vom 14.05.2006 als Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Gießen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach dem HSOG ab dem 14.05.2006 fest und ordnete eine weitere Freiheitsentziehung bis längstens zum Ablauf des 19.05.2006 an, da der Anzeigerstatter für den 18.05.2006 zum Haftantritt einer achtmonatigen Freiheitsstrafe geladen war. In seinem Beschluss ging der Ermittlungsrichter entgegen des Bestreitens des Anzeigerstatters davon aus, dieser habe die ihm vorgeworfenen Taten begangen.

Als Entscheidungsgrundlage benannte der Mitbeschuldigte, Richter am Amtsgericht Gotthardt, dabei §§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 33, 35 Abs. 1 Nr. 4 HSOG, durch den eine erweiterte Möglichkeit eingeräumt wird, einen sog. "Unterbindungsgewahrsam" zu veranlassen, wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit unerlässlich ist.

Der Unterbindungsgewahrsam ist nach einem Erlass des Hessischen Innenministeriums in den Räumen des Polizeigewahrsams in den Polizeipräsidien Frankfurt und Westhessen durchzuführen. Nach Aktenlage wurde der Unterbindungsgewahrsam zunächst in der JVA Gießen und danach in den Haftzellen des PP Frankfurt vollzogen. Am 18.05.2006 wurde der Anzeigerstatter von dort aus in die JVA Frankfurt/Preungesheim verbracht, wo weiter Unterbringungsgewahrsam nach HSOG vollzogen wurde.

Durch Beschluss vom 18.05.2006 hob das Landgericht - 7. Zivilkammer - Gießen auf die sofortige Beschwerde des Anzeigerstatters die weitere Freiheitsentziehung auf. Die Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Freiheitsentziehung wurde dagegen zurückgewiesen. Offenbar wurde der Beschluss durch einen weiteren Beschluss des Landgerichts vom 22.05.2006 berichtigt.

Durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wurden am 18.06.2006 auf die weitere sofortige Beschwerde des Anzeigerstatters die angefochtenen Beschlüsse des Amts- und Landgerichts Gießen abgeändert und festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Anzeigerstatters rechtswidrig war.

Im Wesentlichen stellt das Oberlandesgericht darauf ab, es habe kein hinreichender Anlass für die Anordnung eines Unterbindungsgewahrsams bestanden, weshalb die Ingewahrsamnahme des Anzeigerstatters rechtswidrig gewesen sei. Es sei nach der einzigen in Betracht kommenden und vom Landgericht auch angenommenen Alternative des § 32 HSOG nur dann möglich, eine Person durch die Polizeibehörden in Gewahrsam zu nehmen, wenn die Maßnahme unerlässlich, d. h. nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts lagen diese Voraussetzungen von Anfang an nicht vor.

Durch die Vorinstanzen seien die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Unterbindungsgewahrsam viel zu weit gesehen worden, man habe sich bei der Beurteilung des Sachverhalts nicht mit allen wesentlichen Umständen auseinandergesetzt und Beweisanforderungen völlig vernachlässigt.

a)

Der Ermittlungsrichter habe es unterlassen, den Grad des Tatverdachts gegen den Anzeigerstatter zu prüfen. Der Anzeigerstatter sei weder auf frischer Tat betroffen worden noch habe er den Sachverhalt eingeräumt. Nachdem keine konkreten Beweismittel benannt worden seien, hätte der Mitbeschuldigte Gotthardt in dieser Situation den Antrag auf Ingewahrsamnahme ablehnen müssen. Zudem habe der Ermittlungsrichter seine Entscheidung nicht begründet.

b)

Das Landgericht habe zwar die mangelhafte Beweislage erkannt, sich aber rechtsfehlerhaft damit nicht auseinandergesetzt. Zudem habe es die konkrete Gefahrenlage, die allein die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam möglich macht, nicht anhand von Tatsachen dargestellt, sondern bloße Vermutungen angestellt.

Das Oberlandesgericht führt weiter aus, dass mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme über den allein möglichen Streitgegenstand des Verfahrens entschieden worden sei. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wie es dazu kommen konnte, dass dem Ermittlungsrichter ein Antrag auf Ingewahrsamnahme des Anzeigerstatters vorgelegt wurde, ohne dass der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht sowie deren Ergebnis aktenkundig gemacht worden sei, könne nicht erfolgen.

II. Auch wenn das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung die Rechtswidrigkeit der Maßnahme gegen den Anzeigerstatter festgestellt hat, ergibt sich daraus nicht der Nachweis einer Freiheitsberaubung im Amt oder anderer Straftaten durch die Beschuldigten.

Ein solcher Nachweis kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit geführt werden:

Nachdem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden zunächst im Rahmen gesonderter Ermittlungsverfahren Teile der richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit der Angehörigen der Justiz in Gießen auf ihre strafrechtliche Relevanz hin überprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die rechtswidrige Anordnung des Unterbindungsgewahrsams gegen den Anzeigerstatter strafrechtlich nicht zu beanstanden ist, wurde auch das Verhalten der auf der Ebene der Polizei beteiligten Personen überprüft.

Das Hessische Landeskriminalamt hat die in Zusammenhang mit dem Unterbindungsgewahrsam stehenden Vorgänge des Polizeipräsidiums Mittelhessen sowie des eingesetzten Einsatzkommandos einer genauen Überprüfung unterzogen. Dabei wurden insbesondere der zeitliche Ablauf des polizeilichen Gesamteinsatzes in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 sowie die Einsatzplanung und -koordinierung nachgestellt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kam es zu erheblichen Problemen bei den Einsatzmaßnahmen im Bereich der Kommunikation und der Informationsweitergabe zwischen den damals eingesetzten Polizeibeamten, die für den Anzeigerstatter zwar höchst unangenehme

Folgen nach sich zogen, strafrechtlich indes ohne Bedeutung sind.

Entscheidend ist, dass sich weder aus den überprüften Unterlagen noch den umfangreichen Zeugenvernehmungen Hinweise darauf ergeben haben, Erkenntnisse seien wissentlich unterdrückt worden.

Aufgrund zu bemängelnder Informationsflüsse innerhalb der Polizei lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Unterbindungsgewahrsam den Beschuldigten und anderen Entscheidungsträgern im Nachhinein als wichtig erkannte Informationen nicht vor. Den eingesetzten Beamten war die Bedeutung ihrer Wahrnehmung für die - auf einer anderen Ebene zeitgleich ablaufende Prüfung der Beantragung des Unterbindungsgewahrsams gegen den Anzeigerstatter - teilweise nicht klar. Handy- und Funkmeldungen gingen zudem nur unvollständig bei der zentralen Stelle, der Leitstelle des Polizeipräsidiums Mittelhessen, ein.

Den hier Beschuldigten, POK Broers, KOK Lutz und KOK`in in Cofsky aus der Abteilung des gesondert verfolgten KHK Mann, der nach Aktenlage der Verfasser des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam gegen den Anzeigerstatter war, weshalb er eine zentrale Figur auf der Ebene der Polizei darstellt, kam keine eigenständige Entscheidungsbefugnis zu.

Die Beschuldigte KOK`in Cofsky eröffnete dem Anzeigerstatter den Tatvorwurf sowie den Umstand, dass gegen ihn ein Unterbindungsgewahrsam beantragt werden soll, während die Beschuldigten POK Broers und KOK Lutz auf Anweisung von KHK Mann den Transport des Anzeigerstatters zu Gericht übernahmen und dort den Antrag auf Anordnung eines Unterbindungsgewahrsams vorlegten.

Angesichts der oben gemachten Ausführungen kann den Beschuldigten nicht der Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens gemacht werden.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten POK Broers, KOK Lutz und KOK`in Cofsky ist daher - wie das Verfahren gegen ihren Dienstvorgesetzten KHK Mann - ebenfalls nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung einzustellen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Stadler-Rück, Staatsanwältin

Beglaubigt

